



## Häufig gestellte Fragen zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Rechtspflegerprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung RPfl) in der ab 1. August 2024 (erstmalig für die Rechtspflegerprüfung 2025) geltenden Fassung

Stand: 7. August 2024

Vorbemerkung:

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet gemäß § 29 Abs. 1 der Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO - J) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Prüfungsausschuss für die Rechtspflegerprüfung. Bei der Prüfung dürfen gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 ZAPO-J nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses obliegt die Entscheidung, wann ein Hilfsmittel unzulässig ist und seine Benutzung oder sein Besitz als Unterschleif gemäß § 1 Abs. 2 ZAPO-J i.V.m. § 35 APO zu werten ist.

---

**Eine Ergänzungslieferung beziehungsweise Neuauflage eines der zugelassenen Hilfsmittel soll kurz vor oder kurz nach Beginn der schriftlichen Prüfung erscheinen. Ist diese Ergänzungslieferung beziehungsweise diese Neuauflage ein zulässiges Hilfsmittel?**

Nach Abschnitt III Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl sind Ergänzungslieferungen und Neuauflagen von Hilfsmitteln, die später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag des schriftlichen Teils erscheinen, nicht zugelassen. Zugelassen sind für die schriftliche Prüfung daher alle Hilfsmittel, die bis 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag allgemein erhältlich sind. Allgemein erhältlich ist ein Hilfsmittel am Folgetag des Tages des Erscheinens, den der Verlag in seinem Internetauftritt angibt oder auf Nachfrage als Tag des Erscheinens mitteilt.

**Eine Ergänzungslieferung beziehungsweise Neuauflage eines der zugelassenen Hilfsmittel soll kurz vor meinem Termin zur mündlichen Prüfung erscheinen. Ist diese Ergänzungslieferung beziehungsweise diese Neuauflage ein zulässiges Hilfsmittel?**

Nach Abschnitt III Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl sind am Tag des individuellen Termins des mündlichen Teils eines Prüfungsteilnehmers erscheinende Ergänzungslieferungen und Neuauflagen von Hilfsmitteln nicht zugelassen. Zugelassen sind für die mündliche Prüfung daher alle Hilfsmittel, die einschließlich des letzten Tages vor dem individuellen Prüfungstermin allgemein erhältlich sind. Allgemein erhältlich ist ein Hilfsmittel am Folgetag des Tages des Erscheinens, den der Verlag in seinem Internetauftritt angibt oder auf Nachfrage als Tag des Erscheinens mitteilt.

**Bei einem meiner Hilfsmittel fehlen einige Seiten. Darf ich diese durch Kopien ergänzen?**

Fehlende Seiten dürfen nicht durch Kopien ergänzt werden. Hiervon können keine Ausnahmen gemacht werden, und zwar auch nicht bei Fehldrucken. Bei Loseblattsammlungen

besteht in der Regel aber die Möglichkeit, bei dem Verlag die fehlenden Seiten nachzubestellen.

### **Welche Eintragungen sind generell unzulässig?**

Unter das Verbot von Eintragungen gemäß Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl fallen nicht nur jegliche Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie zum Beispiel "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "-" beziehungsweise Streichung, "( )", "[ ]" oder "< >" für "nicht anwendbar", "u." beziehungsweise "&" für "und", "?" beziehungsweise "!" für die Kennzeichnung eines Problems oder "→" beziehungsweise "=" für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

### **Wann liegt eine Verweisung auf Normen nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl vor?**

Eine Verweisung auf Normen im Sinne von Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung Rechtspfleger liegt vor, wenn die vom Prüfungsteilnehmer kommentierte Norm einen Ausgangspunkt in dem Inhalt des Hilfsmittels, an welchem diese angebracht wird, hat und mit diesem im Zusammenhang steht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei diesem Inhalt um den Gesetzestext, den Text der Kommentierung oder einen sonstigen im Hilfsmittel abgedruckten Text handelt. Jedoch muss die Kommentierung den übrigen Anforderungen von Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung Rechtspfleger genügen. Sie darf dementsprechend insbesondere nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

### **Welche Bestandteile darf eine Verweisung auf Normen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl enthalten?**

Die zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Normen umfassen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm(en) erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel "§" oder "Art.", "BGB", "StGB", "1. HS", "1. Alt." und "f." oder "ff." für "(fort)folgende".

Beispiel für eine zulässige Verweisung: "§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB" oder "§ 263 III 2 Nr. 1 StGB".

Nicht zulässig ist es, die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung, unter der die Norm zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine unzulässige Verweisung: "§ 1 BGB (Schönfelder Nr. 20)".

Ebenso zulässig sind Verweise auf Verwaltungsvorschriften.

### **Darf ich in meinen Hilfsmitteln auch Worte durchstreichen?**

Nein, bei Durchstreichungen handelt es sich um unzulässige Eintragungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl. Erlaubt sind nur Unterstreichungen.

### **Darf ich farbliche Verweisungen auf Vorschriften beziehungsweise Unterstreichungen in meinen Hilfsmitteln vornehmen?**

Nein, farbliche Verweisungen auf Vorschriften beziehungsweise Unterstreichungen oder Markierungen mit Textmarker sind unzulässig. Zulässig sind allein Verweisungen auf Normen mit Bleistift sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift.

### **Wie viele Verweisungen auf Vorschriften beziehungsweise Unterstreichungen darf ich aufnehmen?**

Zulässig sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro (aufgeschlagener) Doppelseite mit Bleistift auf Normen. Jede Norm (Zahl) zählt als eine Verweisung. Eine Verbindung zweier oder mehrerer Normen durch Kommata ist zulässig, sofern dies nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dient. Dies stellt allerdings zwei oder gegebenenfalls mehr Verweisungen dar. Beispiele: "§§ 223, 227 StGB" zählt als zwei Verweisungen, "§§ 280, 283, 275" zählt als drei Verweisungen.

Als eine Verweisung zählt die Kommentierung einer Norm auch dann, wenn diese mit einem oder mehreren Absätzen, Sätzen, Nummern oder Alternativen aufgeführt wird. Beispiele: "§ 280 I 2" zählt als eine Verweisung, ebenso "§ 323 Abs. 2, Abs. 3 BGB" sowie "§ 812 I S. 1 Alt. 1, S. 2 Alt. 1"). Mehrere Normen zählen auch hier wiederum als mehrere Verweisungen. Beispiel: "§§ 280 I, III, 281" zählt als zwei Verweisungen.

Wird innerhalb einer Norm auf einen Absatz, Satz oder eine Nummer bzw. Alternative derselben Norm verwiesen, zählt dies als eine Verweisung. Dies gilt auch dann, wenn auf mehrere Absätze, Sätze, Nummern bzw. Alternativen derselben Norm verwiesen wird. Beispiele: "Abs. 2" neben § 323 Abs. 1 BGB oder "II, III" neben § 323 Abs. 1 BGB stellen jeweils eine Verweisung dar.

Wird die Kommentierung einer Norm durch "f." oder "ff." ergänzt, zählt dies nicht zusätzlich, es liegt weiterhin nur eine Verweisung vor. Beispiele: "§§ 242 f. StGB" oder "§§ 249 ff. StGB" ist jeweils eine Verweisung.

Unterstreichungen dürfen zusätzlich zu den 20 Verweisungen auf Normen angebracht werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze für Unterstreichungen existiert nicht.

### **Wann dienen Verweise beziehungsweise Unterstreichungen der Umgehung des Kommentierungsverbots?**

Verweisungen auf Normen beziehungsweise Unterstreichungen dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots i.S.v. Abschnitt IV Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung). Dagegen ist es zulässig, Verweisungen direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich beziehen, anzubringen, also zum Beispiel auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

### **Darf ich meine Hilfsmittel mit Reitern/Einmerkern/Registern versehen?**

Reiter/Einmerker/Register sind nach Abschnitt IV Nr. 3 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl zulässig, soweit sie unbeschriftet sind oder ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Normen (Zahlenhinweise) enthalten, zum Beispiel "BGB" oder "§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB". Die Reiter/Einmerker/Register dürfen außerdem nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen, d.h. die Reiter/Einmerker/Register dürfen nicht so angebracht werden, dass sie einen über das bloße Erleichtern des Auffindens hinausgehenden Sinn enthalten. Auch vorgedruckte, im Buchhandel erhältliche Register sind grundsätzlich zulässig, wenn sie den vorstehend erläuterten Anforderungen genügen. Selbiges gilt für farbige Register.

Unter den oben genannten Voraussetzungen dürfen auch unterschiedlich farbige Reiter/Einmerker/Register verwendet werden (z. B. für das BGB ein gelbes Register, für das StGB ein rotes Register usw.).

### **Darf ich einzelne Teile der zugelassenen Loseblattsammlungen umsordieren oder aussortierte Teile separat zur Prüfung mitnehmen?**

Es ist zulässig, die in einer Loseblattsammlung enthaltenen Gesetze bzw. sonstigen Vorschriften innerhalb des jeweiligen Hilfsmittels umzusortieren, sodass sich allein die Reihenfolge der enthaltenen Gesetze bzw. sonstiger Vorschriften ändert. Unzulässig ist es dagegen, einzelne, aus der zugelassenen Loseblattsammlung aussortierte Teile in einem separaten Ordner, Schnellhefter o.ä. mitzubringen, außer es handelt sich dabei lediglich um die nach Abschnitt III Nr. 1 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl zuletzt erschienenen Ergänzungslieferung oder die diesbezüglich aussortierten Seiten.

**Der Verlag hat einem zugelassenen Hilfsmittel eine Synopse/Anlage beigegeben. Darf ich diese zur Prüfung mitbringen?**

Beilagen (zum Beispiel Synopsen, Berichtigungen und Nachträge), die zugelassenen Hilfsmitteln beziehungsweise Ergänzungslieferungen zu diesen bereits beim Verkauf vom Verlag beigegeben werden, sind gemäß Abschnitt IV Nr. 2 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl zulässig. Nicht zulässig ist es jedoch, Berichtigungen und Nachträge, die der Verlag in seinem Internetauftritt veröffentlicht, auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

**Der Verlag hat in seinem Internetauftritt eine Ergänzung zu einem der zulässigen Hilfsmittel veröffentlicht. Darf ich diesen Text ausdrucken und zur Prüfung mitbringen?**

Nein, es handelt sich bei diesem Zusatz um eine unzulässige Beilage gemäß Abschnitt IV Nr. 2 der Hilfsmittelbekanntmachung RPfl. Die Ergänzung ist ein unzulässiges Hilfsmittel.

**Darf ich einen Kalender zur Prüfung mitbringen?**

In der Loseblattsammlung Kral, Der Rechtspfleger in Bayern, ist ein Kalender enthalten. Darüber hinaus dürfen keine Kalender zur Prüfung mitgebracht werden.